

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 91=111 (1945)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# MITTEILUNGEN

---

## Instruktion

### *über die Abgabe des Erinnerungsblattes an die Wehrpflichtigen, die von 1939 bis 1945 Aktivdienst geleistet haben.*

1. Allen Wehrpflichtigen, inkl. HD., FHD. und O. W., die gemäss Eintragung im D. B. mindestens 30 Tage Aktivdienst leisteten, wird das Erinnerungsblatt abgegeben.
2. Die Erinnerungsblätter werden durch die Kdt. der Stäbe und Einheiten gemäss ihren Korpskontrollen verteilt. Die ins Ausland beurlaubten Wehrpflichtigen haben ebenfalls ein Anrecht auf dieses Erinnerungsblatt, sofern sie die obgenannte Abgabebedingung erfüllen. Die Kdt. können es ihnen durch Vermittlung des Eidg. Militärdepartements, Direktion der Militärverwaltung, Bureau der Auslandschweizer, in Bern, zugehen lassen.
3. Die Wehrpflichtigen der Gz. Br. haben im allgemeinen zwei Einteilungen. In diesem Fall sind die Einheitskdt. der Grenztruppen für die Abgabe des Erinnerungsblattes zuständig. Dagegen sind die Angehörigen der Trainstaffeln nur bei den Stammtruppen eingeteilt. Es ist daher Sache der Kdt. der Stamm-einheiten, den Trainsoldaten das Erinnerungsblatt zuzustellen.
4. Die nicht mehr eingeteilten und in keiner Korpskontrolle aufgeführten Wehrpflichtigen, welche aber gleichwohl die unter Ziffer 1 genannte Bedingung erfüllen, erhalten das Erinnerungsblatt ebenfalls. Sie haben ein entsprechendes Gesuch, unter Beilage des Dienstbüchleins als Ausweis, an die Generalstabsabteilung, in Bern, einzureichen.
5. Durch Entscheid eines Militärgerichts aus der Armee Ausgeschlossene haben kein Anrecht auf das Erinnerungsblatt.
6. Um den Kdt. den Ersatz eventuell beschädigter Blätter zu ermöglichen, wird die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale jeder Bestellung eine zusätzliche Reserve von 5 % beifügen. Mit den Erinnerungsblättern wird sie ferner den Kdt. die entsprechenden Briefumschläge und Schutzkartons für den Postver-sand zustellen.
7. Der untere Teil des Erinnerungsblattes ist für die *Beschriftung* bestimmt, um-fassend Grad, Name, Vorname und Wohnort des Wehrpflichtigen. Es ist nicht notwendig, die Zahl der geleisteten Dienstage einzutragen, diese Zahl ist aus dem D. B. bereits ersichtlich; dies wird zudem den Kdt. eine Arbeits-überlastung ersparen. Bei Wehrpflichtigen, deren Einteilung mehrmals ge-ändert hat, ist auf die Angabe der Einteilung zu verzichten.
8. Die Beschriftungen sind geschmackvoll anzubringen. Die Kdt. werden er-mächtigt, sie durch Spezialisten ausführen zu lassen unter Verrechnung der entsprechenden Kosten zu Lasten der Haushaltungskasse. Die Entschädigung darf jedoch pro Blatt Fr. 1.— nicht übersteigen.
9. Die Erinnerungsblätter sind den Empfängern bis 31. Dezember 1945 zuzu-stellen.  
*Hptm. Sandoz, 1. Adjutant des Generals.*

## Totentafel

Seit der letzten Publikation sind der Redaktion folgende Todes-fälle von Offizieren unserer Armee zur Kenntnis gelangt:

**Inf.-Lt. Heinz Pfister, geb. 1921, Geb. S. Mitr. Kp. IV/11, verstorben am 30. Juli 1945 in Zürich.**